Privatautonomie, Eigentum und Verantwortung

Festgabe für Hermann Weitnauer

Privatautonomie, Eigentum und Verantwortung

Festgabe für Hermann Weitnauer

Hermann Witthaus

Privatautonomie, Eigentum und Verantwortung

Festgabe für Hermann Weitnauer zum 70. Geburtstag

herausgegeben von

Horst Ehmann

Wolfgang Hefermehl Adolf Laufs

DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten
© 1980 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1980 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61
Printed in Germany

ISBN 3 428 04649 8

Inhaltsverzeichnis

Widmung der Herausgeber IX

I. Privatautonomie

Horst Ehmann

Der Schutzzweck des Sozialplans — Verwandler des ganzen Arbeitsrechts? 3

Ludwig Häsemeyer

Geschäftsgrundlage und Vertragsgerechtigkeit 67

Jan Hellner

Ipso facto avoidance 85

Karlheinz Misera

Iul.-Ulp. D. 17, 2, 52 pr.: Nachbarschaftliche Abreden zwischen rechtlicher Bindung und rechtsfreiem Raum 101

Jean Marc Mousseron

La répartition des compétences entre règles et autorités européennes et nationales dans la Convention de Munich 111

Peter Schlechtriem

Das „Sprachrisiko" — ein neues Problem? 129

Rolf Serick

Bemerkungen zum Konzernvorbehalt 145

II. Eigentum

Hans Herbert von Arnim

Rechtsfragen der Privatisierung kommunaler Wirtschaftsunternehmen 163

Peter Liver

Die Ablösung von Grundlasten und die Aufhebung entsprechender schuldrechtlicher Verpflichtungen nach schweizerischem Recht 181

Werner Merle

Zur Anfechtung der Abberufung durch den abberufenen Verwalter 195

Peter Ulmer

AGB-Gesetz und einseitig gesetzte Gemeinschaftsordnungen von Wohnungseigentümern 205

Horst Zeiler

Das Bergschadensrecht nach dem Entwurf eines Bundesberggesetzes 229

III. Verantwortung

Fritz Baur

Richteramt und Rechtseinheit 247

Ernst von Caemmerer

Haftung des Mandanten für seinen Anwalt 261

André Colomer

La réparation du dommage subi par un concubin à la suite du décès accidentel de son partenaire (Etude de jurisprudence française) 281

Erwin Deutsch

Rechtliche Grenzen des sozialpsychologischen Experiments 297

Axel Granitza

Haftung und Versicherungsfragen in Zusammenhang mit der klinischen Prüfung von Arzneimitteln 315

Fritz Hauss

Ein strapaziertes Rechtsinstitut. Zur Eingrenzung der Geschäftsführung ohne Auftrag 333

Wolfgang Hefermehl

Die Rechte des durch unlauteren Wettbewerb zum Vertragsschluß bestimmten Käufers 347

Adolf Laufs

Grundlagen des Arztrechts 363

Rudolf Nirk

Zur Haftung des Beirats einer Publikums-Personengesellschaft 387

Dieter J. Schottelius

Das Verursacherprinzip. Irrungen Wirrungen 397

Hans Stoll

Rechtsfragen bei Hilfeleistung in vermeintlicher Not 411

Bibliographie 431

Verzeichnis der Mitarbeiter 447

Hermann Weitnauer
zum 70. Geburtstag am 18. Juli 1980

Hermann Weitnauer ist am 18. Juli 1910 in München geboren. Sein Vater, Dr. Karl Weitnauer, war später Oberstudienrat in Würzburg. Dort besuchte auch der Jubilar das Gymnasium, dort und in München studierte er Rechtswissenschaft.

Von seinen Lehrern hat ihn der Zivilist und Romanist *Hugo Kreß* am tiefsten beeindruckt. Dessen Lehrbuch ist ihm zur ratio scripta, dessen *Lehre vom Zweck* ist ihm zur axiomatischen Grundlage des Schuldrechts geworden. Darum bilden die Beiträge des Jubilars zum Leistungs- und Rechtsgrundbegriff den zentralen Zugang zu seinem juristischen Denken. Auch die Arbeiten seiner Schüler zu diesen Problemen hat er mit Leidenschaft gefördert. Damit hat er die von *Kreß* überlieferte Tradition, die für das deutsche Obligationenrecht schon fast verloren war, bewahrt und weitergegeben. Die Neuherausgabe des Allgemeinen Schuldrechts von *Hugo Kreß* war ihm darum ein ebenso tiefes wissenschaftliches wie persönliches Anliegen.

Nach der Promotion in Würzburg und dem Assessorexamen kam er 1935 zunächst in den Bayerischen Justizdienst. Die subtilen Kenntnisse des Grundbuchrechts, die sich später bei der Schaffung und Gestaltung des Wohnungseigentumsrechts bewährten, erwarb er in jener Zeit als Grundbuchrichter.

Auf Grund seiner hervorragenden Qualifikation wurde Weitnauer 1937 als Mitarbeiter im Referat Schuldrecht in das Reichsjustizministerium berufen und dort 1938 zum Amtsgerichtsrat ernannt.

Grund genug für die Sowjets, ihn 1945 zu fünf Jahren Zwangsarbeit in Sibirien zu verurteilen.

Eine seiner großen Arbeiten vor Ausbruch des Krieges war die Kommentierung von Teilen des Schuldrechts im von Schlegelberger und Vogels herausgegebenen Erläuterungswerk zum BGB, dem nicht vollendeten und daher weitgehend unbekannt gebliebenen Parallelwerk zum HGB-Kommentar von Schlegelberger / Geßler / Hefermehl u. a.

Weitnauer heiratete im Juli 1940; kurz nach der Geburt seines ersten Sohnes wurde er im Juli 1941 zum Wehrdienst einberufen. Als Landser kämpfte er sich durch Rußland.

In den Kupferbergwerken Sibiriens hätte er dann beinahe bleiben müssen. Die Musik hat ihn gerettet, weil er den Kommissaren als Unterhaltungspianist wertvoller erschien denn als Bergmann.

Im Juli 1950 heimgekehrt, fand er in der Zivilrechtsabteilung des Bundesjustizministeriums wieder seine Arbeit. Jurist unter drei Reichen. Amor fati! Ein Schicksal seiner Generation, das ihn die Studentenunruhen Ende der 60er Jahre mit tiefster Sorge, in kritischster Zeit als Dekan der Juristischen Fakultät in Heidelberg erleben ließ.

Alle Schwierigkeiten, Spannungen, Sorgen und Beunruhigungen waren für ihn aber niemals Grund zur Resignation, vielmehr Ansporn zur weiteren Arbeit an der für richtig gehaltenen Sache.

Das Verzeichnis der Veröffentlichungen des Jubilars ist der Beweis für diese Grundhaltung. Dieses Verzeichnis zeigt auch in chronologischer Ordnung die Themen auf, mit denen der Ministerialreferent Weitnauer sich schwerpunktmäßig beschäftigt hat. Da gibt es im Jahre 1951 vier Veröffentlichungen zu dem am 15. März 1951 verkündeten Wohnungseigentumsgesetz. Im Vorwort zur 2. Auflage seines Kommentars hat Weitnauer den Abgeordneten Wirths als *Vater des Wohnungseigentumsgesetzes* bezeichnet, dessen Gedanken er bloß die „rechtliche Gestalt zu geben hatte". Der Ehrentitel ist später auf den bescheidenen „Gestaltgeber" übertragen worden, der mit seiner Kommentierung — die 6. Auflage ist in Vorbereitung — das kühne Gesetz mit behutsamer Hand durch alle praktischen Untiefen mitgesteuert hat. Der Geist dieses Gesetzes läßt das Wirken eines Meisters des Schuldrechts erkennen, der die Regeln der gesetzlichen Gemeinschaft zu nutzen und zu beleben verstand ohne Scheu vor den festgefügten Einrichtungen des Sachenrechts. Ein Reformwerk, das mit gesetzgeberischen Mitteln auf der Grundlage beherrschter Dogmatik Neues fügte, ohne Altes zu zerbrechen.

In den Verhandlungen über das Londoner Schuldenabkommen und bei der Haager Konferenz über die Vereinheitlichung des internationalen Kaufrechts war Weitnauer Mitglied der deutschen Delegation und stellte nicht nur seine juristische, sondern auch seine sprachliche Begabung in den Dienst der Sache. Zahlreiche Veröffentlichungen, nicht zuletzt die Kommentierung der Art. 78 - 89 EKG im Dölle-Kommentar zum Einheitlichen Kaufrecht, geben Auskunft über diese Seite seines Schaffens.

Schon als Ministerialreferent Jurist auf internationaler Ebene, pflegte er als Professor in Heidelberg die einst von Eduard Wahl geknüpfte Verbindung zwischen den Juristenfakultäten Montpellier und Heidelberg weiter. Als 1. Vorsitzender des Vereins Heidelberg-Haus

in Montpellier und als Montpellier-Beauftragter der Juristischen Fakultät hat er sich insbesondere mit den jährlich in Heidelberg und Montpellier veranstalteten gemeinsamen Seminaren der beiden Juristenfakultäten große Verdienste erworben.

Auch die Beschäftigung Weitnauers mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht reicht in seine Zeit im Bundesjustizministerium zurück. Er war federführender Referent für den „Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuordnung des zivilrechtlichen Persönlichkeits- und Ehrenschutzes" (BT-Drucks. 3/1237), mit dem der Gesetzgeber versuchte, die Regelungslücke des bürgerlichen Rechts auf diesem Gebiet zu schließen. Nach seiner Verabschiedung im Bundeskabinett wurde jedoch der von der Presse als „Maulkorbgesetz" abgelehnte Entwurf dem Bundestag nie mehr vorgelegt.

In der Folgezeit hat der Bundesgerichtshof dann Schritt für Schritt im Sinne und Geiste dieses Gesetzentwurfs das heute allgemein anerkannte Allgemeine Persönlichkeitsrecht entwickelt. Und Weitnauer hat die Entwicklung dieses Richterrechts im Anhang zu § 12 BGB im Erman-Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch an der Stelle eingehend dargestellt, wo der Gesetzentwurf ursprünglich im BGB als §§ 12 - 20 hätte eingefügt werden sollen.

Auch die Aufgabe, dem Atomhaftungsrecht innerhalb des Atomgesetzes rechtliche Gestalt zu geben, hat Weitnauer durch eine ganze Reihe wissenschaftlicher Veröffentlichungen vertieft.

Nicht zuletzt war der im Januar 1967 der Öffentlichkeit vorgelegte „Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung schadensrechtlicher Vorschriften" in erster Linie sein Werk. Es war auch seine Abschiedsaufgabe im Bundesministerium der Justiz.

Im Sommer 1965 erhielt Weitnauer den Ruf auf den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Internationales Privatrecht der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg. Am 23. Sept. 1965 wurde er zum ordentlichen Professor ernannt.

Die für ihn neue Aufgabe der akademischen Lehre erfüllte er mit besonderer Liebe. Seine Kolloquien und Seminare gestaltete er zu einer echten Schule wissenschaftlichen Arbeitens. Die Teilnehmer dankten ihm seine sorgfältige Betreuung stets mit großen eigenen Anstrengungen bei der Ausarbeitung ihrer Referate, und viele wählten ihn später zu ihrem Doktorvater. Weitnauer hat es keinem seiner Schüler leicht gemacht, aber mit Geduld und Güte hat er jeden gefördert. So sind inzwischen 33 von ihm betreute Dissertationen (20 im Zivilrecht, 13 im Arbeitsrecht) erschienen, davon rund ein Dutzend gedruckt in dem Verlag, in dem auch diese Festschrift erscheint. Dem Verleger, Herrn